

# ZH\_OBERGERICHT RT200055 vom 28. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200055)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200055 du 28 mai 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200055 del 28 maggio 2020

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 19. Februar 2020 wies das Bezirksgericht Dietikon (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsgesuch in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Engstringen (Zahlungsbefehl vom 11. Dezember 2019) – für eine Ausgleichszahlung von Fr. 580.-- nebst Zins und Kosten aus einem Kaufvertrag über Occasionsfahrzeuge vom 27. September 2019 – ab; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Gesuchstellers geregelt (Urk. 5 = Urk. 9). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 15. Mai 2020 (Postaufgabe) Beschwerde (Urk. 8). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Die Beschwerde ist zwar nicht als solche überschrieben. Der Gesuchsgegner ist jedoch offensichtlich mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden, sondern er will mit seiner Rechtsschrift (über die vorinstanzliche Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs und Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 50.-- hinaus) eine höhere (unbezahlte) Entschädigung und die Löschung der Betreuung erreichen (Urk. 8 S. 2). Die Eingabe ist sodann bewusst an das Obergericht gerichtet (vgl. Urk. 8 S. 2) und der vorinstanzliche Entscheid wurde ihr beigelegt. Sie ist daher als Beschwerde entgegenzunehmen.

### E. 3

a) Das angefochtene Urteil wurde dem Gesuchsgegner am 24. Februar 2020 zugestellt (Urk. 6/2). Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO), was auch von der Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung (Urk. 9 Dispositiv-Ziffer 6) korrekt angegeben wurde. Die Frist lief demzufolge am 5. März 2020 ab (Art. 142 ZPO; der seither infolge des Corona-Virus vom Bundesrat verordnete Fristenstillstand ab 19. März 2020 hat auf diese Frist keinen Einfluss). Sie wird eingehalten durch Einreichung der Beschwerde beim Obergericht oder durch Postaufgabe an diesem Tag (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde wurde allerdings erst am 15. Mai 2020 zur Post

- 3 - gegeben (Briefumschlag bei Urk. 8) und ist am 18. Mai 2020 beim Obergericht eingegangen (Eingangsstempel auf Urk. 8). Die Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden. Auf sie kann demzufolge nicht eingetreten werden. b) Bloss ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auf die Eingabe des Gesuchsgegners auch dann nicht eingetreten werden könnte, wenn sie nicht als Beschwerde, sondern als eigene Klage (auf Ausrichtung einer Entschädigung und auf Aufhebung der Betreuung) anzusehen wäre. Das Obergericht ist Rechtsmittelinstanz und behandelt (mit wenigen, hier nicht einschlägigen Ausnahmen) keine erstinstanzlichen Klagen.

#### **E. 4**

a) Umstände halber ist für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.